



## Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verkehrsberuhigung der Höckelmerstraße

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.05.2022 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verkehrsberuhigung der Höckelmerstraße im Stadtteil Vellern – wird an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben verwiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten über das Beratungsergebnis zu unterrichten.

#### Kosten/Folgekosten

Durch die Bearbeitung der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Durch die Bearbeitung der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Mit einem Schreiben vom 15.03.2022, in der Verwaltung eingegangen am 14.04.2022, wandten sich Anliegerinnen und Anlieger der Straßen Dr.-Sunder-Straße, der Großen Hoellert, der Bredestraße sowie der Höckelmerstraße an den Rat der Stadt Beckum. Unter Bezugnahme auf die gültigen Höchstgeschwindigkeiten erläuterten die Petenten, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Kilometer pro Stunde auf der Höckelmerstraße häufig nicht eingehalten werde. Oftmals seien Fahrzeuge mit deutlich überhöhten Geschwindigkeiten wahrzunehmen.

Ein Grund neben dem persönlichen Schuldvorwurf der Verkehrsteilnehmenden dürfte nach Ansicht der Anregenden in der Ausgestaltung der Straße liegen. Die Vorfahrtsregelung diene nur bedingt der Verkehrsberuhigung. Die Regelung werde insbesondere von solchen Personen nicht wahrgenommen, die zu schnell unterwegs seien.

Die Unterzeichnenden regen an, die Höckelmerstraße durch bauliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Einbauten, Aufpflasterungen oder Bremsschwellen zu ergänzen. Durch das neue Baugebiet Kirchfeld 10 dürften die Fahrbewegungen noch weiter zunehmen.

Das Schreiben, adressiert an den Rat der Stadt Beckum, wird als Anregung gemäß § 24 GO NRW gewertet. Zum weiteren Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben ist gemäß § 5 Buchstabe B Nummer 4 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum für Entscheidungen über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung zuständig. Die hier begehrten baulichen Einzelmaßnahmen lassen sich diesem Tatbestand zuordnen.

**Anlage(n):**

Anregung nach § 24 GO NRW